

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** - (1973)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Offizielle Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Offizielle Mitteilungen

## Die Auslandschweizer sind eingeladen, dem Freiwilligenkorps für Katastrophenhilfe beizutreten

In seinem Bericht an die Bundesversammlung vom 11. August 1971 teilte der Bundesrat seine Absicht mit, ein Freiwilligenkorps für Katastrophenhilfe im Ausland zu schaffen. Im folgenden Frühjahr ernannte er Herrn Arthur Bill, Leiter des Pestalozzidorfes, zum Delegierten und beauftragte ihn mit der Durchführung des Planes. Der Delegierte trat sein Amt im Herbst 1972 an. Es wurden ihm zwei Mitarbeiter und ein Sekretariat zur Verfügung gestellt; er selbst übte im ersten Jahre seine Tätigkeit halbzeitlich aus. Da die Vorarbeiten ziemlich rasch gediehen waren, konnte die erste Rekrutierungsaktion im vergangenen Mai eingeleitet werden.

Das Freiwilligenkorps wird hauptsächlich fünf Einsatzelemente umfassen: Sanität, Genie (Rettung, Räumung, Bau), Versorgung, Übermittlung, Transporte. Es ist nicht als eine ständig bereitstehende Truppe gedacht, sondern als eine Reserve von Fachleuten, aus der von Fall zu Fall die nötigen Kräfte für Hilfsmannschaften und Detachemente herangezogen werden können, um jeweils in der Lage zu sein, eine «Hilfe nach Mass» zu leisten.

Die Interventionen des Freiwilligenkorps werden vermutlich am häufigsten während der zweiten Hilfsphase (Wiederherstellung der Lebensbedingungen in den verwüsteten Zonen) wie auch in der dritten Phase (Wiederaufbau) erfolgen. Sie werden sehr verschieden sein, da jede Katastrophe ihre eigenen Charakteristiken hat und immer neue Probleme stellt. Es sind jedoch drei Hauptarten von Interventionen vorgesehen:

- Medizinische Missionen (im allgemeinen vom Roten Kreuz organisiert);
- Versorgungsaktionen;
- Technische Interventionen (Wiederherstellungs- oder Wiederaufbau-Arbeiten).

Das Korps oder gewisse Elemente desselben sollen bei eigentlichen Bundesaktionen eingesetzt werden können. Aber es ist auch vorgesehen, dass die Freiwilligen einer privaten schweizerischen Hilfsorganisation wie das Schweizerische Rote Kreuz oder einer zwischenstaatlichen Organisation wie die Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden können. Sie dürfen auch in den Dienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) gestellt werden.

Die Freiwilligen werden auf zwei Einsatzstaffeln und eine Reserve verteilt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass den Freiwilligen eine Verwendungsdauer von durchschnittlich mindestens zwei bis drei Monaten zugemutet werden muss, wenn der reibungslose Ablauf einer Hilfsaktion gewährleistet sein soll. Mobilisationsfrist und Dauer des Einsatzes sollen in der Vereinbarung festgelegt werden, auf Grund deren jeder Freiwillige sich verpflichtet, durchschnittlich alle zwei oder drei Jahre einen Einsatz zu leisten. Es ist offensichtlich, dass das unverhoffte Verlassen des Arbeitsplatzes für verhältnismässig lange Zeit nicht nur dem Freiwilligen, sondern in vielen Fällen auch seinem Arbeitgeber Probleme stellen kann. Hierin liegt sicherlich die grösste zu behebende Schwierigkeit, besonders weil es bis heute,

ausser in gewissen Fällen (zum Beispiel für die Ärzte), noch nicht möglich gewesen ist, eine Anrechnung von Hilfsmissionen im Auslande an den Militärdienst einzuführen.

Bis zum 30. Juni dieses Jahres hatten sich 2600 Personen beim Delegierten angemeldet, von denen 1136 - nämlich 993 Männer und 143 Frauen - ihr Einschreibungsformular ausgefüllt zurückgeschickt. Am stärksten ist die Altersklasse der Jahrgänge 1940 bis 1950 - mit 583 Bewerbern - vertreten. Nach den über die ersten tausend Eingeschriebenen angestellten Berechnungen handelt es sich um 833 Deutschschweizer, 90 Welschschweizer, 22 Tessiner und 55 Ausländer.

Es ist vorgesehen, dass die Auslandschweizer dem Freiwilligenkorps angehören dürfen. Ihre Beteiligung ist sogar sehr erwünscht. Aber ihr Anstellungsvertrag wird jedenfalls nicht unter den gleichen Bedingungen wie im Inland abgeschlossen werden können. Besondere Nachfrage besteht nach Schweizern, die seit langem in Ländern der Dritten Welt oder in gewissen Ländern Europas wohnen, welche regelmässig von Katastrophen heimgesucht werden, und die hinsichtlich dieser Länder über vertiefte Kenntnis und Erfahrung verfügen. Diese Mitbürger können, wenn sie an einer Hilfsaktion in ihrem Wohnsitzlande oder in einer ihm nahen Region teilnehmen, unschätzbare Dienste erweisen. Diejenigen von ihnen, welche sich für das Freiwilligenkorps interessieren, können sich schon jetzt anmelden beim

Delegierten des Bundesrates  
für Katastrophenhilfe im Ausland  
Eidgenössisches Politisches  
Departement  
CH-3003 Bern

Schweiz  
Suisse  
Svizzera

## Pro Juventute 1973

Früchte des Waldes  
Fruits de la forêt  
Frutti del bosco



Edelkastanie  
Châtaigne  
Castagna



Süsskirsche  
Merise  
Ciliegia



Brombeere  
Mûre sauvage  
Mora



Heidelbeere  
Myrtille  
Mirtillo

Entwürfe  
Dessins  
Disegni

Kobi Baumgartner, Zürich

Ausgabetag  
Jour d'émission  
Giorno d'emissione  
29. 11. 1973

## AHV/IV-Teilrenten: einige konkrete Fälle

Der Verantwortliche der Sektion «Freiwillige Versicherung» der Schweizerischen Ausgleichskasse, 15 rue Rothschild, 1211 Genf 14, hat freundlicherweise einige von Lesern der Auslandschweizer-Zeitungen gestellte Fragen beantwortet. Er hat indessen unterstrichen, dass es sich, wie immer, um Einzelfälle handelt. Die Antworten lassen sich deshalb nicht verallgemeinern. Sie können jedoch über die Größenordnung der Renten unter Berücksichtigung der Versicherungsdauer und der bezahlten Beiträge Aufschluss geben. Das ist umso wichtiger, als sich noch zahlreiche Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen für den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV interessieren. Nach dem 31. Dezember 1973 werden jedoch viele unter ihnen nicht

mehr dazu berechtigt sein (siehe eingerahmte Meldung).

**Vorbemerkung:** Die nachstehend erwähnten Beträge wurden im Falle des Beitritts zur freiwilligen AHV im Jahre 1973 und aufgrund der heute gültigen Gesetzgebung berechnet; die am 1.1.75 eintretende Erhöhung wurde jedoch schon berücksichtigt. Andere Anpassungen sind nicht ausgeschlossen.

### 1. Frage

Ich wurde im April 1909 geboren und werde das 65. Altersjahr 1974 erreichen. Ich bin Mechaniker, ledig und verdiene monatlich SFr. 1000.—. Bevor ich der freiwilligen AHV/IV beitrete, möchte ich folgendes wissen: Erstens, wie hoch wird der von mir jährlich zu entrichtende Beitrag sein? Zweitens,

ab wann würde ich eine monatliche AHV-Rente beziehen und wie hoch wäre sie?

### Antwort:

Ihr Beitrag für das Jahr 1973 würde SFr. 630.— betragen, derjenige für Januar–April 1974 SFr. 210.—. Ab 1. Mai 1974 würden Sie eine einfache Altersrente von monatlich SFr. 36.—, ab 1. Januar 1975 SFr. 44.— beziehen.

### 2. Frage

Nach dem letzten Weltkrieg zog ich aus meinem Heimatkanton Bern nach Hamburg. Als Handelsvertreter verdiene ich heute SFr. 36 000.— jährlich. Ich wurde im Juli 1918 geboren, bin verheiratet (Ehefrau wurde im November 1918 geboren) und habe keine Kinder. Bis jetzt habe ich noch

keine AHV-Beiträge geleistet. Welches wären, im Falle eines Beitritts, meine zu leistenden Beiträge, wie hoch wäre meine Rente und welches wären meine Ansprüche im Invaliditätsfall?

Antwort:

Bei einem Erwerbseinkommen von Fr. 36 000.— haben Sie einen Jahresbeitrag von Fr. 2736.— zu entrichten. Bei Beitragszahlungen ungefähr in dieser Höhe bis zur Erreichung der Altersgrenze werden Sie ab August 1983 eine Ehepaar-

Altersrente von Fr. 453.— im Monat beziehen können. Werden Sie invalid z.B. im Jahr 1980, wären Sie bis zum Beginn der Ehepaaraltersrente zum Bezug einer Ehepaar-Invalidenrente von Fr. 342.— im Monat berechtigt.

### 3. Frage

Mein Mann und ich sind Doppelbürger und besitzen in Stockholm ein im Handelsregister auf beide Namen eingetragenes Kolonialwarengeschäft. Wir verdienen je SFr. 30 000.— pro Jahr, insgesamt

also Srf. 60 000.— Wir sind beide 50 Jahre alt und kinderlos. Welches wären unsere zu leistenden Beiträge und wie hoch wären unsere Renten?

Antwort:

Sie sind beide nach einem Jahreseinkommen von Fr. 30 000.— beitragspflichtig und hätten je einen Jahresbeitrag von Fr. 2280.— zu entrichten. Bei ungefähr gleich hohen Beitragszahlungen bis zur Erreichung der Altersgrenze ergäben sich folgende Rentenansprüche: Sie selbst würden nach zurückgelegtem 62. Altersjahr eine einfache Altersrente von Fr. 328.— pro Monat erhalten. Diese einfache Altersrente würde mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr Ihres Mannes erloschen und von diesem Zeitpunkt an durch dessen Ehepaar-Altersrente von Fr. 600.— im Monat abgelöst werden. Die Hälfte der Ehepaar-Altersrente könnten Sie für sich beanspruchen, falls Sie ein schriftliches Gesuch einreichten.

### 4. Frage

Mein Mann starb vor zwei Jahren. Ich bin 36 Jahre alt und habe zwei Kinder im Alter von zwölf und vier Jahren. Als Sekretärin verdiene ich SFr. 18 000.— Wie hoch wären meine monatlichen Beiträge? Ab wann würde ich eine Rente erhalten? Wie hoch wäre sie und würde man die mir vom schwedischen Staat ausbezahlte Rente berücksichtigen?

Antwort:

Ihre schwedische Pension unterliegt nicht der Beitragspflicht. Sie schulden Beiträge ausschliesslich nach dem Erwerbseinkommen. Ihrem Jahresverdienst von Fr. 18 000.— entspricht ein Jahresbeitrag von Fr. 1246.80, der in vierteljährlichen Raten zu begleichen ist. Bei Beitragsleistungen auf dieser Grundlage würden Sie nach zurückgelegtem 62. Altersjahr eine einfache Altersrente von Fr. 800.— im Monat erhalten.

## Auslandschweizer

eine aussergewöhnliche Beitrittsmöglichkeit zur AHV/IV wird Ihnen angeboten:

### Profitieren Sie!

1. Anlässlich der 8. AHV/IV-Revision wird den Auslandschweizern, die noch nicht Mitglieder sind, eine aussergewöhnliche Beitrittsmöglichkeit zur freiwilligen AHV/IV gewährt. Dieses Angebot richtet sich an alle Schweizerbürger mit Wohnsitz im Ausland, die noch während mindestens einem ganzen Jahr Beiträge entrichten und so ein Recht auf eine Altersrente erwerben können. Es handelt sich dabei um Männer, die nach dem 30. November 1908, und Frauen, die nach dem 30. November 1911 geboren sind. Der Beitritt muss schriftlich bis zum

*31. Dezember 1973 – letzter Termin –*

bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen erklärt werden, welche den Interessenten die für diesen Zweck vorgesehenen Formulare zustellen. Die Beiträge sind ab 1. Januar 1973 fällig, gleichgültig, welches auch das Datum der Anmeldung sei.

2. Vom 1. Januar 1974 an können sich nur noch diejenigen Auslandschweizer für die freiwillige Versicherung anmelden, die ihren Beitritt spätestens ein Jahr nach Erfüllung des 50. Altersjahres (und nicht wie bisher des 40.) erklären.

Die üblichen Fristen für den Übertritt von der obligatorischen Versicherung in der Schweiz in die freiwillige Versicherung im Ausland, wie auch jene, die für Spezialfälle vorgesehen sind, bleiben selbstverständlich bestehen.

3. Im allgemeinen bringt die 8. AHV/IV-Revision eine starke *Erhöhung der Renten* mit sich. Diese Verbesserung ist allerdings ohne eine gewisse Erhöhung der Beiträge nicht möglich.

4. Weitere Einzelheiten sind im «Merkblatt für die freiwillige Versicherung der Auslandschweizer» enthalten, das neu herausgegeben wurde und das den auf den 1. Januar 1973 erfolgten Neuerungen Rechnung trägt. Dieses Merkblatt ist bei allen schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen erhältlich.